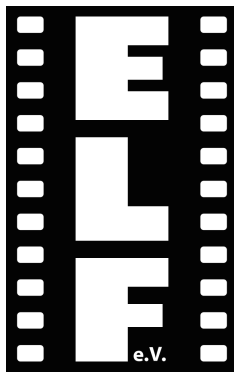


E.L.F. – Erstes Lesumer Fernsehen eingetragener Verein

Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „E.L.F. – Erstes Lesumer Fernsehen“ und hat seinen Sitz in Bremen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) beigefügt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

2.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder ein Mitglied noch eine sonstige dritte Person dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.) Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens.

§ 3 Zweck des Vereins

1.) Der Verein hat den Zweck, den kommunikativen und kreativen Gebrauch audiovisueller Medien bei Jugendlichen in der Region Bremen-Nord zu fördern. Er soll seine Mitglieder in ihrem Bemühen unterstützen, Jugendlichen mediale Ausdrucksformen zu bieten und mit ihren audiovisuellen Produkten die Öffentlichkeit zu erreichen.

2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung audiovisueller Geräte für den nicht kommerziellen Gebrauch, mit der praktischen und theoretischen Anleitung und Beratung zu ihrer Nutzung sowie durch die Veranstaltung von Seminaren und öffentlichen Vorführungen.

3.) Der Verein ist bereit, mit allen öffentlichen und freien Trägern von Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung verfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist an die Bereitschaft zur Mitarbeit und zur Unterstützung der Vereinsziele gebunden.

2.) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Beschlusses.

Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. 1. und 31. 7. des Kalenderjahres im Voraus für sechs Monate fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung jährlich

beschlossen. Die Beschlussvorlage zur Änderung des Mitgliedsbeitrages ist den Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung, die über die Änderung beschließen soll, schriftlich bekannt zu geben. Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge werden Teil der Kosten- und Nutzungsordnung; diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

4.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur in schriftlicher Form mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden.

5.) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Vereinsbeschlüsse verstößt oder durch sein Verhalten die Vereinsinteressen grob verletzt. In diesem Fall kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ein vorläufiges Ruhen der Mitgliedschaft verfügen. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet die nächste folgende Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6.) Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für ein Jahr im Rückstand sind, können nach zweimaliger Mahnung mit Androhung des Ausschlusses durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

7.) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Ausschüsse für besondere Aufgaben

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 2.) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. In der Ladung ist die Tagesordnung anzugeben, insbesondere die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Vorlage über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen – unter Angabe des Grundes der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden geleitet.
- 6.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nicht anderes vorschreiben.
- 7.) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, über Satzungs- und Beitragsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 8.) Jedes Mitglied hat das Recht dem Vorstand Anträge für die Beschlussfassung schriftlich einzureichen. Beschlüsse über solche Anträge sind nur dann zulässig, wenn die Anträge bereits mit der Einladung bekannt gegeben worden sind. Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung und zur Einbeziehung der Mitglieder in die Vereinsarbeit sollen Mitgliederversammlungen vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen vor Beginn der Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern angekündigt werden – unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung.
- 9.) Über Satzungsänderungen und Änderungen zur Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie mindestens einem, höchstens drei Beisitzer(n), und wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw.

Wiederwahl im Amt. Gemäß § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

- 2.) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Wahl eines neuen Vorstandes bzw. eines einzelnen Vorstandsmitgliedes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- 3.) Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Beauftragte berufen und hierfür ehrenamtliche Mitglieder bestellen.
- 4.) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern sie der Satzung entsprechen.
- 5.) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er tagt vereinsöffentlich.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 9 Protokoll

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Protokollanten. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Protokollführer und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung oder Sitzung fertiggestellt und unterzeichnet sein und wird auf Verlangen den Mitgliedern des Vorstandes oder des Vereins zur Einsicht vorgelegt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin unter dem ausdrücklichen Hinweis auf der Tagesordnung „Auflösung“ schriftlich einzuladen sind.
- 2.) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Die Zustimmung kann auch in schriftlicher Form erfolgen.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Jugendarbeit in Bremen-Nord zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 18. Februar 2007 beschlossen; sie ersetzt die Satzung vom 4. September 1995.

Der VORSTAND

E.L.F. – Erstes Lesumer Fernsehen eingetragener Verein

E.L.F. – Erstes Lesumer Fernsehen eingetragener Verein

Satzungsergänzung

1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3.) Dem Vorstand des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4.) Der Verein führt diesbezüglich ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten.